



Ministerium für Inneres und Kommunales NRW, 40190 Düsseldorf

Städtetag
Nordrhein-Westfalen
Herrn Erko Grömig
Gereonstr. 18-32
50670 Köln

10. Dezember 2013
Seite 1 von 3

Aktenzeichen
(bei Antwort bitte angeben)
12-35.10.00
12-35.10.03

RD'in Filter
Telefon 0211 871-2629
Telefax 0211 871-3096
Referat12@mik.nrw.de

Wahlrecht

Nachlese der Bundestagswahl 2013 und Ausblick auf die Europa- und Kommunalwahl am 25.05.2014

Ihr Schreiben vom 19.11.2013 - Az.: 12.80.51 D -

Anlage: 1

Sehr geehrter Herr Grömig,
sehr geehrte Damen und Herren,

entsprechend Ihrer mit o.a. Schreiben geäußerten Bitte nehme ich zu dem Schreiben der Stadt Köln vom 04.11.2013 - Az.: 110/5 Wem - kurz wie folgt Stellung:

1. Briefwahl - Fristengefüge ändern, gültige Briefwahlstimmen sichern

Dem Vorschlag der Stadt Köln, die Fristen zur Beantragung und den Versand von Briefwahlunterlagen sowie zur Aufstellung der Wählerverzeichnisse und zur Zulassung von Wahlvorschlägen zeitlich nach vorne zu verlegen, sollte bzw. kann aus hiesiger Sicht aus folgenden Gründen nicht gefolgt werden:

- Die Regelungen zu den genannten Fristen sind im Bundes-, Europa-, Landes- und Kommunalwahlrecht - im Sinne einer harmonischen und damit möglichst fehlerfreien Rechtsanwendung - im Wesentlichen gleichlautend und haben sich bewährt. Es wird hier auch keine Notwendigkeit gesehen, im Kommunalwahlrecht abweichende Fristen einzuführen.
- Die Vorverlegung der Aufstellung des Wählerverzeichnisses würde zu einem erhöhten Änderungsdienst (§ 10 Abs. 1 Satz 3 und 4 KWahlG, §§ 12, 17 und 18 KWahlO) führen.

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Haroldstr. 5, 40213 Düsseldorf
Telefon 0211 871-01
Telefax 0211 871-3355
poststelle@mik.nrw.de
www.mik.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahnlinien 704, 709, 719
Haltestelle: Poststraße



- Die Vorverlegung der Zulassung der Wahlvorschläge würde zu einer Verkürzung des Wahlvorschlagsverfahrens führen, was insbesondere zu Lasten kleiner Parteien und Wählergruppen gehen würde.
- Durch das Vorziehen der Möglichkeit der Ausübung der Briefwahl würden letztlich die Gründe für eine kurzfristige Beantragung von Briefwahlunterlagen auch noch kurz vor der Wahl nicht beseitigt. Eine Beschränkung der Beantragung bzw. des Versands von Briefwahlunterlagen auf bestimmte Personengruppen unter Verweis auf die Ausübung der Briefwahl an Ort und Stelle erscheint aus hiesiger Sicht rechtlich nicht unbedenklich und würde zudem einen zusätzlichen Bearbeitungs- und Kontrollaufwand nach sich ziehen.

2. Auszählungsreihenfolge bei der Europa- und Kommunalwahl am 25.05.2014

Dem Vorschlag, im Kommunalwahlrecht eine Regelung zu schaffen, wonach die Stimmen der Kommunalwahl vor den Stimmen der Europawahl auszuzählen sind, kann aus folgenden Gründen nicht gefolgt werden:

- Bei allen Wahlen gilt der Grundsatz, dass jeweils die höherrangige Wahl aufgrund des entsprechenden höheren und ggf. übergeordneten Interesses an der Ergebnisfeststellung zuerst auszuzählen ist. Es besteht z.B. ein länderübergreifendes Interesse daran, das Ergebnis der Europawahl für das Bundesgebiet so früh als möglich festzustellen. Demzufolge weisen auch die kommunalwahlrechtlichen Vorschriften anderer Länder, die bereits seit Langem zeitgleich mit der Europawahl Kommunalwahlen durchführen, keine anderslautenden Regelungen auf.
- Die Elfte Verordnung zur Änderung der Kommunalwahlordnung vom 03.12.2013, die am 12.12.2013 im Gesetz- und Verordnungsblatt veröffentlicht werden wird, eröffnet zudem durch § 92 Abs. 2 Satz 2 - neu - KWahlO die Möglichkeit, im Falle des Einsatzes von getrennten Wahlvorständen zur Europa- und Kommunalwahl die Stimmen auch parallel auszuzählen.

3. Stimmbezirke für die Wahl des Integrationsrates 2014

Dem Anliegen der Stadt Köln bei den Integrationsratswahlen, die zukünftig gemeinsam mit der Kommunalwahl stattfinden sollen, die Möglichkeit einer zentralen Stimmenauszählung durch einen sogenannten Auszählungsvorstand zu schaffen, wird voraussichtlich Rechnung getragen werden.



In der Sitzung des Ausschusses für Kommunalpolitik am 06.12.2013 ist im Rahmen der Beratung über den Entwurf des Gesetzes zur Weiterentwicklung der politischen Partizipation in den Gemeinden und zur Änderung kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften der in Kopie beigefügte entsprechende Änderungsantrag von SPD und Grünen zu § 27 Abs. 11 Satz 1 GO, der eine abweichende Regelung zur Stimmenaushaltung nach § 29 KWahlG ermöglicht, angenommen worden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Block'.

Block

Änderungsantrag

der Fraktion der SPD und
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
sowie der PIRATEN-Fraktion

zum Gesetzentwurf der Landesregierung für ein "Gesetz zur Weiterentwicklung der politischen Partizipation in den Gemeinden und zur Änderung kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften" - Drucksache 16/3967 -

Die Fraktion der SPD und die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN beantragt, den Entwurf für ein "Gesetz zur Weiterentwicklung der politischen Partizipation in den Gemeinden und zur Änderung kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften" wie folgt zu ändern:

Artikel 1 (Änderung der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen)

1.

In Artikel 1 Nummer 2 a) wird § 27 Absatz 3 Satz 1 wie folgt gefasst:

„Wahlberechtigt ist,

1. wer nicht Deutscher im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes ist,
2. eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzt,
3. die deutsche Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung erhalten hat oder
4. die deutsche Staatsangehörigkeit nach § 4 Absatz 3 des Staatsangehörigkeitsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 102-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3458), erworben hat.“

2.

In Artikel 1 Nummer 2 a) wird § 27 Absatz 3 Satz 3 wie folgt gefasst:

„Wahlberechtigte Personen nach Satz 1 Nummern 3 und 4 müssen sich bis zum zwölften Tag vor der Wahl in das Wählerverzeichnis eintragen lassen.“

3.

In Artikel 1 Nummer 2 e) aa) wird § 27 Absatz 11 Satz 1 wie folgt gefasst:

„Für die Wahl zum Integrationsrat nach Absatz 2 Satz 1 gelten die §§ 2, 5 Absatz 1, §§ 9 bis 13, 24 bis 27, 30, 34 bis 46, 47 Satz 1 und § 48 des Kommunalwahlgesetzes entsprechend; § 29 Kommunalwahlgesetz gilt entsprechend, soweit die Gemeinden keine abweichenden Regelungen treffen.“

Begründung:

Mit den Änderungen werden Anregungen und Hinweise aus der am 22. November 2013 in der gemeinsamen Sitzung des Ausschusses für Kommunalpolitik und des Integrationsausschusses durchgeführten öffentlichen Anhörung von Sachverständigen aufgegriffen.

zu Artikel 1 Nummer 2 a) (§ 27 Absatz 3 Satz 1)

Der Gesetzentwurf in seiner ursprünglichen Fassung hat den Begriff „Ausländer“ durch den Begriff „ausländische Staatsangehörigkeit“ ersetzt. Danach sollen nicht nur Ausländer wahlberechtigt sein, sondern alle Personen, die eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzen, also auch alle Personen, die neben der deutschen auch eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzen. Durch die Erfassung der Menschen mit doppelter Staatsangehörigkeit war jedoch nicht beabsichtigt, solche Menschen auszuschließen, die zwar unter den Begriff Ausländer fallen, jedoch keine ausländische Staatsangehörigkeit besitzen. So ist nach der Definition des § 2 Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes Ausländer jeder, der nicht Deutscher im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes ist. Darunter fallen grundsätzlich auch Staatenlose. Durch die Ergänzung des § 27 Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 wird diese Gruppe daher wieder in den Kreis der Wahlberechtigten aufgenommen. Dies entspricht der aktuellen Rechtslage, nach der „Ausländer“ wahlberechtigt sind.

zu Artikel 1 Nummer 2 a) (§ 27 Absatz 3 Satz 3)

Durch die in § 27 Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 vorgenommene Ergänzung werden die Nummern 2 und 3 zu den Nummern 3 und 4.

zu Artikel 1 Nummer 2 e) aa) (§ 27 Absatz 11 Satz 1)

Nach dem Gesetzentwurf findet die Wahl der Mitglieder zum Integrationsrat am Tag der Kommunalwahl statt. Insbesondere vor dem Hintergrund, eine Steigerung der Wahlbeteiligung erreichen zu wollen, wäre es wünschenswert, dass die sowohl zur Kommunalwahl als auch zur Integrationsratswahl Wahlberechtigten ihre Stimme nicht in unterschiedlichen Wahllokalen und an unterschiedlichen Orten abgeben müssen. Dabei ist jedoch zu beachten, dass die Stimmbezirke eine ausreichende Größe haben müssen, um das Wahlgeheimnis zu wahren. Würde man in jedem Wahlraum auch die Stimmabgabe zur Wahl des Integrationsrates ermöglichen, so bestünde die Gefahr, dass in Bezirken, in denen der Anteil der Wahlberechtigten zum Integrationsrat gering ist, das Wahlgeheimnis nicht gewahrt werden könnte. Eine Lösungsmöglichkeit für die Stimmabgabe zur Wahl des Integrationsrates in jedem Wahlraum oder zumindest jedem Wahlgebäude könnte darin liegen, die abgegebenen Stimmen aus verschiedenen Stimmbezirken nach dem Ende der Wahlhandlung zu einer ausreichenden Anzahl zusammen zu führen und sie durch einen eigens dafür bestellten Wahlvorstand auszählen zu lassen. Nach der derzeitigen Gesetzeslage ist aber nach § 27 Absatz 11 GO für die Wahl zum Integrationsrat § 29 Kommunalwahlgesetz (KWahlG) anzuwenden. Nach § 29 Absatz 1 KWahlG erfolgt die Stimmzählung unmittelbar im Anschluss an die Wahlhandlung durch den Wahlvorstand. Diese Voraussetzungen wären bei einer zentralen Auszählung nicht erfüllt. Daher sieht der Änderungsantrag vor, dass § 29 KWahlG mit der Maßgabe gilt, dass die Gemeinden hiervon abweichende Regelungen treffen können. Danach wären die Kommunen berechtigt, die abgegebenen Stimmen zur Integrationsratswahl zusammenzuführen und zentral durch eigens dafür bestellte Wahlvorstände auszählen zu lassen, wenn sie entsprechende eigene Regelungen treffen. Den Kommunen wird so die Möglichkeit eröffnet, die konkrete Durchführung der Integrationsratswahlen, den Umständen vor Ort entsprechend, organisieren zu können.